

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. In der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen bilden folgende Gemeinden jeweils einen Stimmbezirk:

Gemeinde	Wahllokal	Barrierefreiheit
Allenbach	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 52 55758 Allenbach	Ja
Asbach	Gemeindehaus Zum Spielplatz 2 55758 Asbach	Ja
Bergen	Dorfgemeinschaftshaus Schulweg 3 55608 Bergen	Ja
Berschweiler bei Kirn	Rathaus Rathausstraße 3 55608 Berschweiler bei Kirn	Ja
Bollenbach	Gemeindehaus Hauptstraße 7 55624 Bollenbach	Nein
Breitenthal	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 3 55758 Breitenthal	Ja
Bruchweiler	Gemeindehaus Schulstraße 12 55758 Bruchweiler	Ja
Bundenbach	Glückauf-Halle Schulstraße 25 55626 Bundenbach	Ja
Dickesbach	Gemeindezentrum Schulstraße 9 55758 Dickesbach	Ja
Fischbach	Gemeindehalle Hauptstraße 77 55743 Fischbach	Ja
Gerach	Dorfgemeinschaftshaus Ringstraße 1 55743 Gerach	Ja
Gösenroth	Gemeindehaus Kloppstraße 1 55624 Gösenroth	Ja
Griebelschied	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 2 55608 Griebelschied	Ja
Hausen	Gemeindehaus Hauptstraße 34 55608 Hausen	Ja
Hellertshausen	Gemeindehaus Lindenstraße 2 55758 Hellertshausen	Ja
Herborn	Königswaldhalle Hauptstraße 53 55758 Herborn	Ja

Herrstein	Gemeindescheune Schlossweg 20 55756 Herrstein	Ja
Hettenrodt	Bürgerhaus Wartenhübel 5 55758 Hettenrodt	Ja
Hintertiefenbach	Gemeindehaus Hauptstraße 47 55743 Hintertiefenbach	Nein
Horbruch	Gemeindehaus Hochscheiderstraße 7 55483 Horbruch	Ja
Hottenbach	Gemeindehaus Hauptstraße 14 55758 Hottenbach	Ja
Kempfeld	Bürgerhaus Schulstraße 6 55758 Kempfeld	Ja
Kirschweiler	Hans-Becker-Halle Rudolf-Opitz-Platz 2 55743 Kirschweiler	Ja
Krummenau	Gemeindehaus Ackerweg 8 55483 Krummenau	Ja
Langweiler	Gemeindehaus Kirchstraße 2 55758 Langweiler	Ja
Mackenrodt	Sportheim Langweg 55758 Mackenrodt	Ja
Mittelreidenbach	Katholisches Pfarrheim Kirchstraße 10 55758 Mittelreidenbach	Ja
Mörschied	Bürgerhaus Herrsteiner Straße 5 55758 Mörschied	Ja
Niederhosenbach	Gemeinschaftshaus Schulstraße 8 55758 Niederhosenbach	Ja
Niederwörresbach	Mehrzweckhalle Mühlenweg 2 55758 Niederwörresbach	Ja
Oberhosenbach	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 3 55758 Oberhosenbach	Ja
Oberkirn	Gemeindehaus Gasserweg 20 55624 Oberkirn	Nein
Oberreidenbach	Ehemaliger Stierstall Neuer Weg 2 55758 Oberreidenbach	Ja
Oberwörresbach	Gemeinschaftshaus Bergstraße 1 55758 Oberwörresbach	Ja
Schauren	Gemeindehaus Schulstraße 6 55758 Schauren	Ja

Schmidthachenbach	Gemeinschaftshaus Hauptstraße 20 55758 Schmidthachenbach	Ja
Schwerbach	Mühle Gemeindehaus Dorfstraße 55624 Schwerbach	Nein
Sensweiler	Gemeindehaus Hochwaldstraße 1 55758 Sensweiler	Ja
Sien	Turnhalle Kirner Straße 17 55758 Sien	Ja
Sienhachenbach	Gemeinschaftshaus Hauptstraße 4 55758 Sienhachenbach	Ja
Sonnschied	Gemeindehaus Hahnenbachstraße 20 55758 Sonnschied	Nein
Stipshausen	Kindergarten Hauptstraße 3 55758 Stipshausen	Ja
Sulzbach	Gemeindehaus Hauptstraße 35 55758 Sulzbach	Ja
Veitsrodt	Dorfzentrum Im Bangert 11 55758 Veitsrodt	Ja
Vollmersbach	Bürgerhaus Hauptstraße 33 55758 Vollmersbach	Ja
Weiden	Bürgerhaus Hauptstraße 5 55758 Weiden	Ja
Weitersbach	Gemeindehaus Dorfstraße 18 55624 Weitersbach	Ja
Wickenrodt	Gemeindehaus Schulstraße 3 55758 Wickenrodt	Ja
Wirschweiler	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 24 55758 Wirschweiler	Ja

Die Ortsgemeinde Rhaunen ist in zwei Stimmbezirke aufgeteilt:

Stimmbezirk	Wahllokal	Barrierefreiheit
Rhaunen I	Vereinshaus Kirchstraße 1b 55624 Rhaunen	Ja
Rhaunen II	Vereinshaus Kirchstraße 1b 55624 Rhaunen	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.02.2025 bis 29.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein Rhaunen – Verwaltungssitz Herrstein, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herrstein, den 13.02.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen



Uwe Weber
Bürgermeister